

**Tragende Gründe
zum Beschluss
über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie**

vom 19. September 2006

Hintergrund der Beschlussfassung

Die Neufassung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie aus 1991 trat zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch des Versicherten auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld. Die Richtlinie präzisiert die Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit.

Ziele der Beschlussfassung

Die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit erfolgt berufsspezifisch. Ein bestimmtes Beschwerdebild wie bspw. Schwindelanfälle kann bei einem Versicherten berufsspezifisch dazu führen, dass Arbeitsunfähigkeit für die von ihm ausgeübte berufliche Tätigkeit vorliegt (bspw. Tätigkeit als Dachdecker). Bei einem anderen Versicherten dagegen kann die Situation vorliegen, dass dasselbe Beschwerdebild berufsspezifisch keine Feststellung von Arbeitsunfähigkeit begründet. Daher muss der Arzt bei der Untersuchung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit den Versicherten grundsätzlich nach der von ihm ausgeübten beruflichen Tätigkeit befragen.

Bei einem Versicherten, der arbeitslos ist, ist dieser berufsspezifische Bezug nicht mehr gegeben. Vor diesem Hintergrund legen die Richtlinien fest, dass als Kriterium zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit bei Arbeitslosen eine 15-Stunden-Grenze der verbliebenen Leistungsfähigkeit zu Anwendung kommt. Bei Arbeitslosen entstand also erst ein Anspruch auf Krankengeld, wenn das Leistungsvermögen des Versicherten nahezu vollständig aufgehoben war.

In seinem Urteil vom 7. Dezember 2004, Az. B 1 KR 5/03 R, hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass dieses Kriterium nicht in Einklang mit dem Sinn und Zweck der Regelungen über das Arbeitslosen zustehende Krankengeld einerseits und den einschlägigen leistungsrechtlichen Vorschriften der Arbeitslosenversicherung andererseits steht.

In einem weiteren Urteil vom 4. April 2006, Az. B 1 KR 21/05 R, benennt das Bundessozialgericht darüber hinaus konkrete Kriterien, wie in der Praxis Arbeitsunfähigkeit bei Arbeitslosen zu beurteilen sei. Insbesondere wird dabei auf den zeitlichen Umfang abgestellt, für den sich der Versicherte der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt hat.

Mit der Änderung der AU-Richtlinien trägt der Gemeinsame Bundesausschuss den vom Bundessozialgericht vorgegebenen Kriterien zur Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit bei Arbeitslosen Rechnung.

Wesentliche Inhalte der Regelung

Für die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit bedeutet das: Im besonderen Fall, dass der Versicherte auf die Frage des Arztes nach der ausgeübten Tätigkeit berichtet, dass er derzeit arbeitslos ist, ist den neuen Kriterien der vorliegenden Richtlinienänderung mit einer weiteren Frage des Arztes nach dem zeitlichen Umfang Genüge getan, zu welchem sich der Versicherte der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt hat (z. B. vollschichtig oder halbschichtig).

Die Mitglieder des Beschlussgremiums stimmen darin überein, dass bei der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit keine Bezüge bestehen zu verwaltungsrechtlichen Kriterien des SGB III wie beispielsweise Zumutbarkeit oder Vermittelbarkeit.

Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

Mit Schreiben vom 3. August 2006 erhielt die Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8 a SGB V bis zum 25. August 2006.

Mit Datum vom 21. August 2006 teilt die Bundesärztekammer mit, dass sie keine Anmerkungen gegenüber dem Änderungsentwurf der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien vorzubringen hat.

Siegburg, den 19. September 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess